



Stadtbetriebe Hennef

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 09.04.2018

Mit freundlichen Grüßen


Meinertzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	26.04.2018	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße - Anbau eines zweigeschossigen Gebäudes mit 6 Klassenräumen im Zusammenhang mit dem Neubau des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West in 53773 Hennef, Gartenstraße 24 Vorstellung der Entwurfsplanung	1
1.2	Neubau der Brücke "Rainer-C.-Horstmannsteg"; Vorstellung der Vorplanung.	2
1.3	Zentrale Heizungsanlage für die Gebäude auf dem Gelände der Kläranlage	3
1.4	Hennef (Sieg) - Bröl, Verbindungssammler Vorstellung der Entwurfsplanung	4
1.5	Erneuerung Asphaltdecke Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbierrth und Lescheid. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2018	5
1.6	UAI- Programm 2018 Festlegung der Maßnahmen	6 (Nachtrag)
1.7	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.03.2018 zum Zustand der L352 zwischen Allner und Happerschoß	7
1.8	Bürgerantrag gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) Antrag auf Endabrechnung der Kosten für die Erschließung der Erschließungsanlage Wiesenstraße I und Wiesenstraße II und Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheides	8
1.9	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2018 "Vergabeverfahren für das "technische Rathaus" auf dem Gelände der Kläranlage Hennef.	9 (Nachtrag)
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Grundhafte Erneuerung von Ortsverbindungsstraßen	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft
Vorl.Nr.: V/2018/1415
Datum: 06.04.2018

TOP: 101
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße - Anbau eines zweigeschossigen Gebäudes mit 6 Klassenräumen im Zusammenhang mit dem Neubau des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West in 53773 Hennef, Gartenstraße 24
Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Der in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurfsplanung wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage der Entwurfsplanung sind die Baugenehmigungs- und Ausführungsplanung zu erstellen und die Baumaßnahme gemeinsam mit dem Neubau des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West in Einzelgewerken auszuschreiben, zu vergeben und auszuführen.

Begründung

In der Sitzung des Bauausschusses am 23.03.2017 wurde dem Entwurf zur Unterbringung des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef West zugestimmt.

Im Zuge dieser Baumaßnahme soll zwischen den Gebäuden B und C des Realschultraktes zwischen Fritz-Jacobi-Straße und Gartenstraße im Bereich des dort befindlichen Glasverbindungsganges ein 3-geschossiger Gebäudetrakt zur Unterbringung des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West (Klassen 8 – 10 und Oberstufe) errichtet werden. Erforderlich sind Klassen- und Differenzierungsräume, NW-Räume, Vorbereitungsraum und Lehrerzimmer. Für die Unterbringung der Klassen 5 – 7 des 7. Zuges bestehen noch Raumreserven am Standort Wehrstraße.

Ebenfalls besteht, wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion am 01.03.2017 erläutert weiterer Raumbedarf der GGS Gartenstraße.

Daher soll gemeinsam mit dem Bau des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West im Bereich der zur Zeit vorhandenen überalterten Pavillonklassen nach deren Abbruch ein 2-geschossiges Gebäude mit 6 Klassenräumen, Toilettenanlagen und Flurbereichen für die GGS Gartenstraße

errichtet werden.

Durch den Anbau an das Gebäude der Gesamtschule Hennef - West ergibt sich die Möglichkeit, z. B. den dort geplanten Aufzug, einen dort vorhandenen Treppenraum als Rettungsweg, die Behindertentoiletten und den barrierefreien Zugang gemeinsam zu nutzen. Ebenfalls sind eine gemeinsame Beheizung sowie Strom- und Wasserversorgung möglich.

Weitere Vorteile der parallelen Errichtung der beiden Anbauten sind die gleichzeitige Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie eine gemeinsame Baustelleneinrichtung und Abwicklung des Baustellenverkehrs über die Fritz-Jacobi-Straße, sodass der Verkehrsablauf in der Gartenstraße während der gesamten Bauzeit nur selten beeinträchtigt wird.

Herr Herkenrath von der Zacharias Planungsgruppe, welche in der Bauausschusssitzung am 09.11.2016 für die Gebäudeplanung des 7. Zuges des Gesamtschule Hennef - West bestimmt wurde und auch den Bau der Erweiterung der GGS Gartenstraße gemeinsam mit dem Bau des 7. Zuges der Gesamtschule Hennef - West plant, wird die Entwurfsplanung in der heutigen Sitzung im Detail vorstellen und steht neben der Verwaltung für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

Einzelheiten der Entwurfsplanung können vorab den beigefügten, verkleinerten Plänen entnommen werden. Jede Fraktion erhält die Unterlagen ebenfalls als PDF-Datei vorab per E-Mail.

Die in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion von verschiedenen Ausschussmitgliedern eingebrachten Anregungen (Fußweg von der Fritz-Jacobi-Straße zur Gartenstraße, Rampe am Eingang des GGS Anbaus, spätere Aufstockungsmöglichkeit der beiden Anbauten und Behindertentoilette im GGS Anbau) wurden auf Machbarkeit und Kosten geprüft und werden in der Sitzung erläutert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Baumaßnahme:	Variante 1 b: 2.610.000,00 € Variante 1 c: 2.590.000,00 €
<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Sachkosten:	€
	Personalkosten:	€
<input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses:	€
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel vorhanden Kostenträger 01200121 Kostenstelle 00002112 Investiv: Investitionsnummer GE-0000062	Haushaltsausgabereist:	€
	Mittel HH 2018 – 600.000,00 EUR investiv Mittel HH 2019 - 1.000.000,00 EUR investiv-VE HH Mittel 2020 - 900.000,00 EUR investiv-VE	
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich	Betrag :	€
<input checked="" type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Kreditbetrag:	2.610.000,00 bzw. 2.590.000,00 €
<input type="checkbox"/> Einsparungen:	€	<input type="checkbox"/> jährliche Folgeeinnahmen: Art: Höhe: €
<input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen:	Der Haushaltsansatz in Höhe von 2.500.000,00 € wurde auf der Grundlage einer groben Kostenschätzung für die Haushalte 2018 – 2020 ermittelt. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Entwurfsplanung erhöhen sich die Kosten um 110.000,00 bzw. 90.000,00 € je nach Variante. Diese Erhöhung muss im Haushalt 2019 nachetatisiert werden.	

Mitzeichnung:

Name:
Röddel, Ulrich

Paraphe: 

Name:

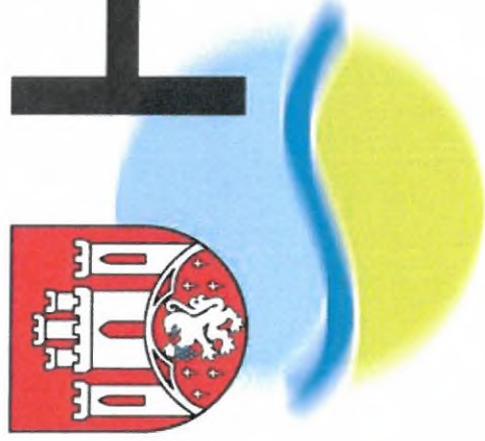
Paraphe:

53773 Hennef, den 04.04.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung:



Walter
Erster Beigeordneter

Anlage: Verkleinerte Pläne der Entwurfsplanung



Hennef

meine Stadt

Erweiterung Grundschule Gartenstraße

04.04.2018

Erweiterung Grundschule Gartenstraße

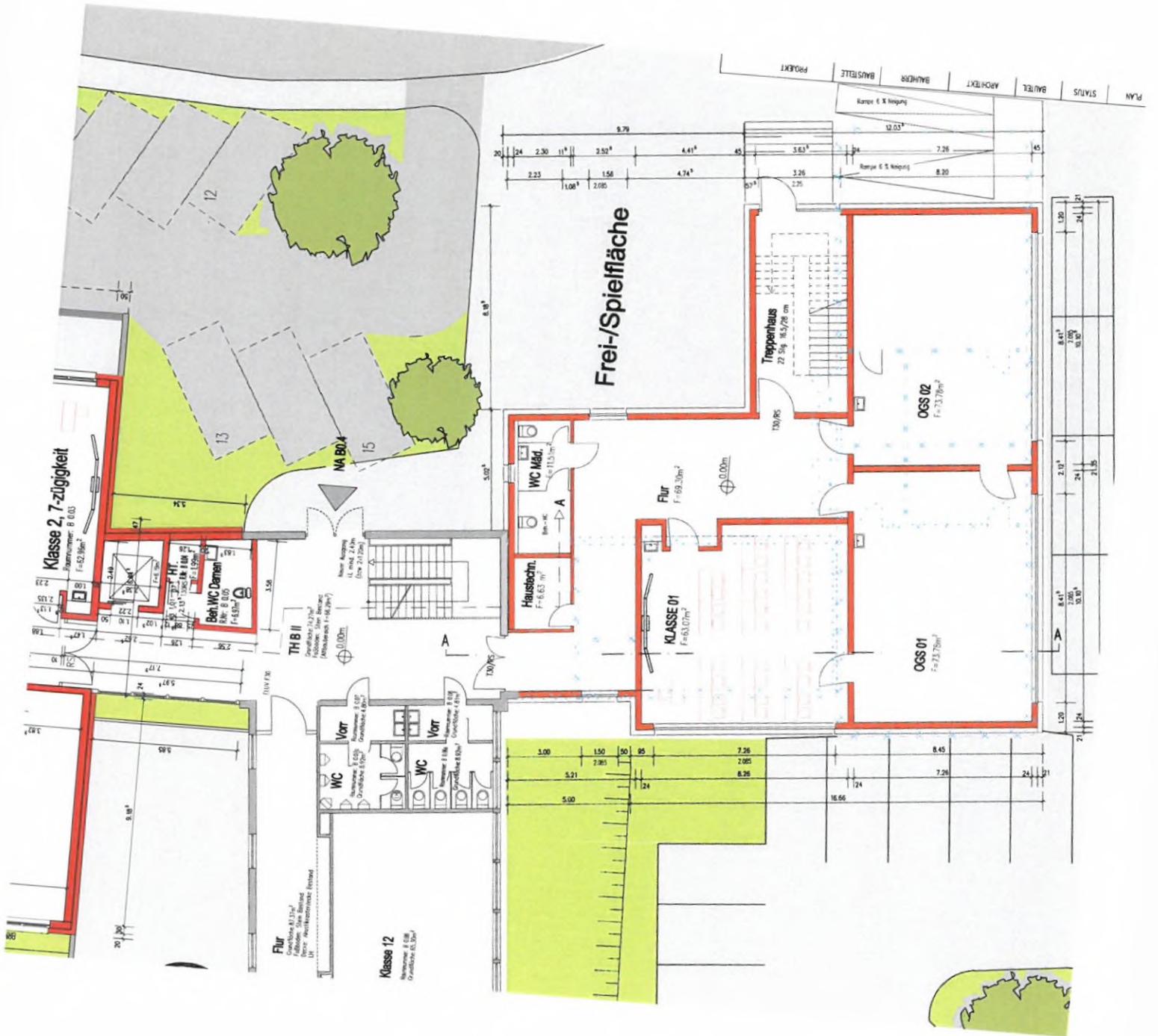


ZACHARIAS PLANUNGSGRUPPE • GRÜNER WEG 17 • 53757 SANKT AUGUSTIN

ZP



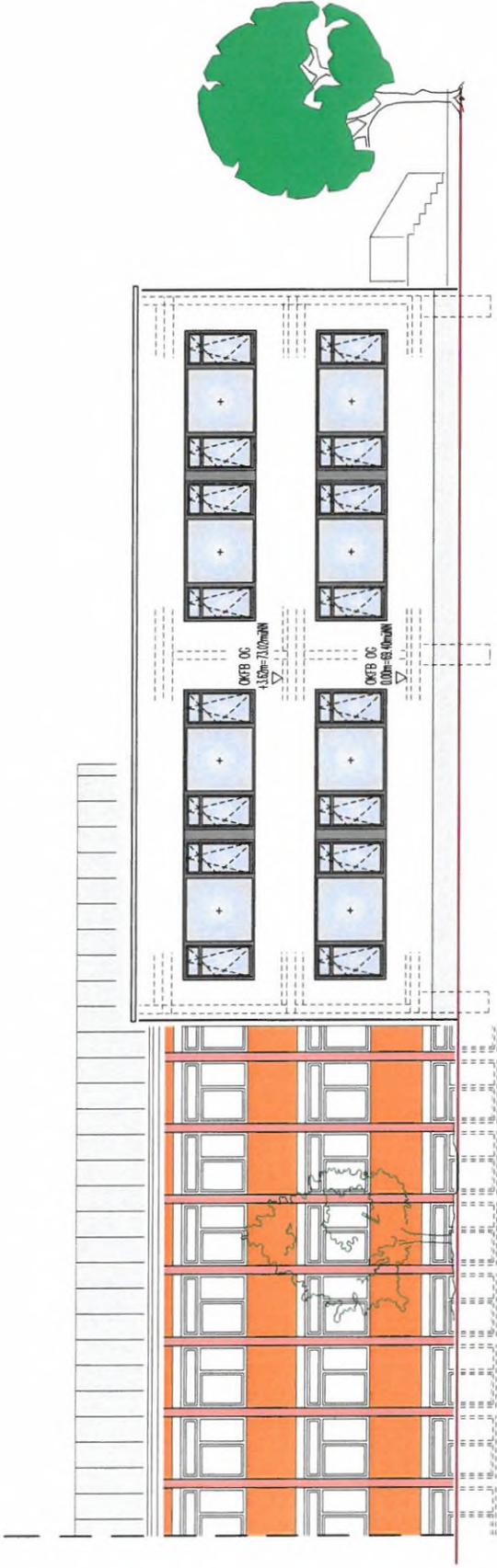
Variante 1 b, Erd- geschoss



Variante 1 b

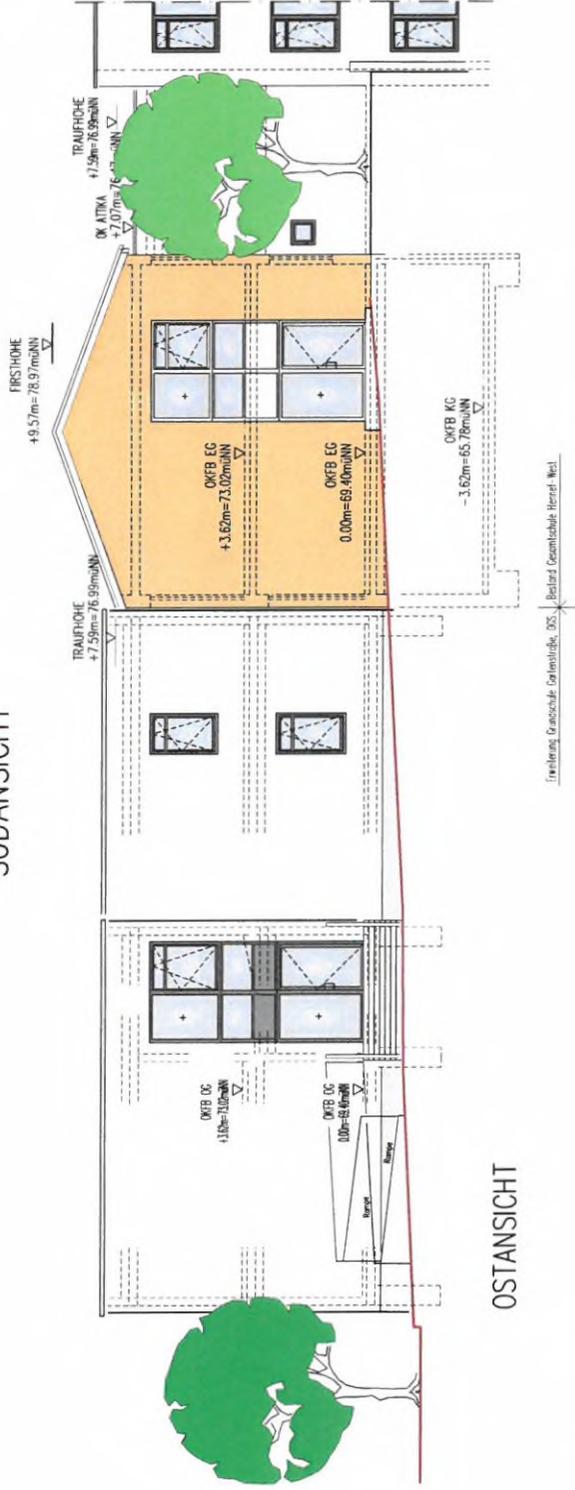
Ober- geschoss





Bestand Gesamtschule Hennef-West Erweiterung Gesamtschule Gartenstraße, OGS

SUDANSICHT



Bestand Gesamtschule Hennef-West Erweiterung Gesamtschule Gartenstraße, OGS

OSTANSICHT

Variante 1 b

Kostenübersicht, Variante 1 b:

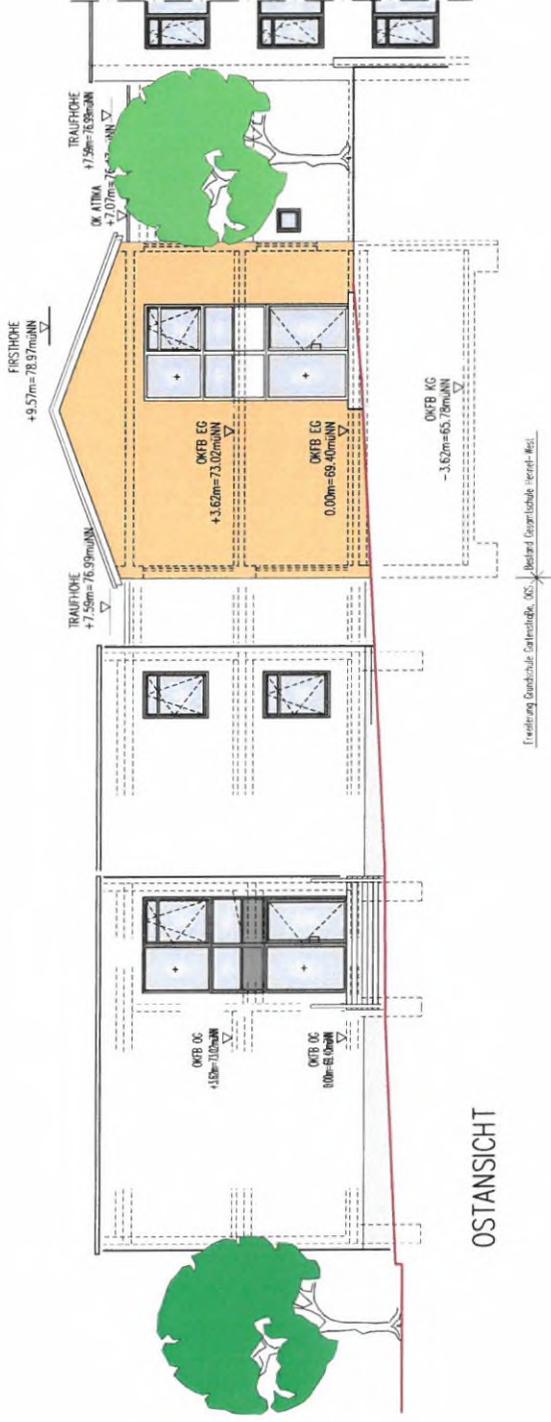
Beh.-Rampe außen, Beh.-WC je Etage, Mädchen WC EG, Jungen WC 1. OG,
Berücksichtigung Aufstockung

KG 100, Grundstück	vorhanden
KG 200, Erschließung	3.000,00 €
KG 300, Baukonstruktion	1.582.500,00 €
KG 400, Technische Anlagen	436.500,00 €
KG 500, Außenanlagen	66.000,00 €
KG 700, Baunebenkosten	<u>522.000,00 €</u>
Gesamt geschätzte Baukosten	<u>2.610.000,00 €</u>
KG 600, Einrichtung	65.000,00 €
Gesamt geschätzte Kosten	<u>2.675.000,00 €</u>

Variante 1 c

Ober- geschoss

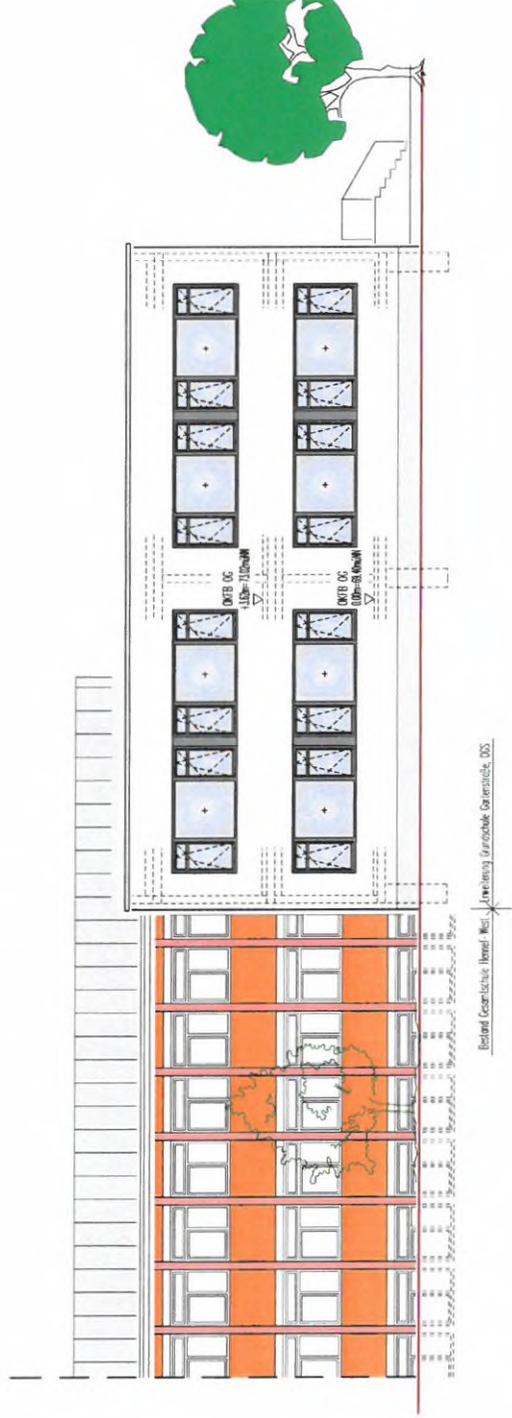




OSTANSICHT

Variante 1 c

Ansichten



SUDANSICHT

Kostenübersicht, Variante 1 c:

Beh.-WC je Etage im Bereich 7-Zügigkeit, Mädchen- u. Jungen WC je Etage,
Berücksichtigung Aufstockung

KG 100, Grundstück	vorhanden
KG 200, Erschließung	3.000,00 €
KG 300, Baukonstruktion	1.581.000,00 €
KG 400, Technische Anlagen	437.000,00 €
KG 500, Außenanlagen	51.000,00 €
KG 700, Baunebenkosten	<u>518.000,00 €</u>
Gesamt geschätzte Baukosten	<u>2.590.000,00 €</u>
KG 600, Einrichtung	65.000,00 €
Gesamt geschätzte Kosten	<u>2.655.000,00 €</u>



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2018/1417
Datum: 10.04.2018

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Neubau der Brücke "Rainer-C.-Horstmannsteg"; Vorstellung der Vorplanung.

Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss über den Neubau der Brücke Horstmannsteg vom 19.11.2015 (Vorlagennummer: V/2015/0248) wird hiermit zurückgenommen.
2. Der in der Bauausschusssitzung vorgestellten Vorplanung über den Neubau der Brücke „Rainer-C.-Horstmannsteg“ wird zugestimmt.
3. Aufgrund der Vorplanung ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu erstellen.
4. Mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides nach den „Förderrichtlinien Nahmobilität“ oder der Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns v. S. d. Bezirksregierung ist die Maßnahme durch das Ing. Büro Verheyen Ingenieure auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Der Neubau der Brücke R. C. Horstmannsteg wurde bereits in der Sitzung vom 19.11.2015 im Bauausschuss beschlossen. Aufgrund der Klage vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW e.V. und den im Anschluss folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21.11.2017 wurde die vom RSK erteilte Einzelgenehmigung zurückgezogen. Die Einzelgenehmigungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Baurechtes welches nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW erlangt wurde.

Das Verwaltungsgericht in Köln empfahl den geladenen Parteien, dass sich in einer Verhandlungspause außergerichtlich geeinigt werden sollte. Im Einvernehmen aller Beteiligten einigte man sich, dass im gleichen Genehmigungsverfahren nach § 9a Str. Wegegesetz NRW die Stadt Hennef sich das Baurecht unter n.g. Zielsetzungen des BUND und im Einklang der Genehmigungsbehörden das Verfahren zu wiederholen.

Vorgaben des BUND

1. Mehrgerinnfähigkeit der Sieg an beliebiger Stelle der Brücke
2. Brückenneubau ohne Pylon
3. Bauen in der vorbelasteten Trasse
4. Erhaltung der mehrstämmigen Weide flussaufwärts

Unter Berücksichtigung der neuen Parameter wurde das Ing. Büro Verheyen beauftragt die Planung anzupassen.

Mit den ersten Planungsgrundzügen wurde in einem gemeinsamen Termin (05.03.2018) mit der Bez. Reg Köln Dezernat 54, BUND, Stadt Hennef und den Planern die Genehmigungsfähigkeit für den Abriss und den Neubau der überarbeiteten Planung besprochen. Hier wurde signalisiert, dass äquivalent zum ersten Verfahren eine wasserrechtliche Genehmigung nach LWG § 22 erteilt wird. Das Besprechungsprotokoll liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei.

In Vorbereitung, auf die Beiratssitzung am 28. Juni, fand ein weiterer Termin (09.04.2018) mit allen beteiligten Genehmigungsbehörden (Bez. Reg. Köln, Unter Landschaftsbehörde des RSK, BUND) bei der Stadt Hennef statt. Genehmigungsrelevante Eckdaten (wie z.B. Abbruchvarianten, Pfeilerausrichtung, Bauen im Überschwemmungsgebiet) wurden hier bis auf die Kompensations- / Vermeidungsmaßnahmen abgestimmt.

Abgestimmter Neubau

Es ist beabsichtigt, die Geh- und Radwegbrücke mit einer nutzbaren Breite von 3,50 m auszubauen. Die Geländer sind mit einer Höhe von 1,30 über Fahrbahn geplant. Somit ist erstmalig eine barrierefreie Nutzung der Brücke im Begegnungsverkehr möglich.

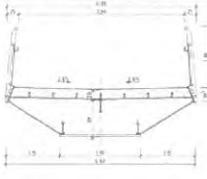
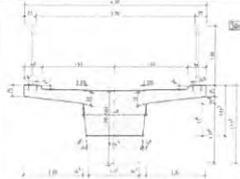
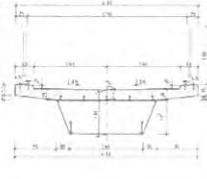
Im Grundriss wurde die Achse der Brücke dem bestehenden Bauwerk angepasst.

Im Aufriss steigt das Längsgefälle der Brücke am Widerlager Achse 10 (Stadtseite) mit 4,5 % bis hinter die Achse 20 und fällt anschließend mit 1,5 % bis zum Widerlager Achse 70 (Seite Allner). Das geforderte Freibord von 1m lässt sich so kurz hinter Achse 10 erreichen. (Siehe beigefügten Plan)

Am stadtseitigen Siegufer verläuft der Hochwasserschutz der Stadt Hennef. Das Widerlager der neuen Brücke wurde wasserseitig des Hochwasserschutzes angeordnet, sodass das Schutzziel des Hochwasserschutzes in keiner Bauphase eingeschränkt ist.

Die Rückbauvarianten werden derzeit mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt.

Variantenvergleich

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Querschnitt			
Hilfsstützen in der Sieg	Mindestens eine erforderlich, kurze Standzeit	Mehrere erforderlich (Lehrgerüst), längere Standzeit	Eine wünschenswert, kurze Standzeit
Transport	Baubreite macht eine Teilung in Längsrichtung erforderlich	Viele Einzeltransporte	Hohlkasten kann in Abschnitten transportiert werden
Schalung / Betonage	Keine Schalung erforderlich, Stahlbleche absolut dicht	Konventionell geschalt	Zusätzliche Traversen zum seitlichen anhängen der Schalung erforderlich, konventionelle Schalung im Kragarmbereich
Kosten	2.300 € / m ²	2.100 € / m ²	2.200 € / m ²
Fläche 232 x 3,50	812 m ²	812 m ²	812 m ²
Gesamtkosten BW brutto ¹	1,9 Mio	1,7 Mio	1,8 Mio
Theoretische Nutzungsdauer Überbau	70 Jahre	70 Jahre	70 Jahre
Jährliche Unterhaltungskosten	1,2 %	1,3 %	1,2 %
Vorfertigungsgrad Überbau	Hoch, vor Ort nur noch Zusammenbau, Bewehrung, Betonage	Gering, Bauteile und Schalung werden vor Ort gefertigt.	Zu Variante 1 ist die anteilige Schalung erforderlich.
Querschnittsverlauf in der Ansicht	Konstante Querschnittshöhe	Die Querschnittshöhe ändert sich im Brückenverlauf	Konstante Querschnittshöhe

¹ Achtung! Die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Tiefergründung der Brückenpfeiler ergeben, sind hier noch nicht eingerechnet. Sie sind allerdings variantenübergreifend gleich anzusehen, wodurch sie die Entscheidung nicht beeinflussen.

Aus Sicht der Planung ist die Variante 3 zu bevorzugen. Diese wird in der heutigen Sitzung des Bauausschusses durch den Fachplaner ausführlich vorgestellt.

Nach aktueller Kostenschätzung des Ing. Büros werden die Baukosten für den Neubau auf ca. 1.800.000 € (Brutto) geschätzt. Unter Berücksichtigung von Abbruch der alten Brücke, Ausgleichsmaßnahmen und Ingenieurhonoraren (Landschaftsplanung, Brückenplanung, Bodengutachten, Vermessung) ergeben sich Herstellkosten von ca. 2.500.000 € (Brutto).

Im Vergleich zur vorgestellten Planung im Bauausschuss vom 19.11.2015 kommt es zu einer leichten Kostenerhöhung gegenüber der heutigen Balkenbrücke (Baukosten vom 19.11.2015 lagen bei der Balkenbrücke bei brutto 1.600.000 €) wegen den hier aufgeführten Gründen:

- Die Brückenfläche erhöht sich um ca. 7% aufgrund der gebogenen Form (Im Rahmen der Kostenschätzung wird die Brückenfläche für die erste grobe Kostenschätzung herangezogen).
- Der gebogenen Form geschuldet ist der Aufwand an Konstruktion und Herstellung kostenintensiver.
- In den letzten drei Jahren kam es im Baugewerbe zu allgemeinen Kostensteigerungen.
- Teilleistungen von den beauftragten Planungsbüros müssen wegen der Klage des BUND wiederholt werden. Hierbei handelt es sich um einen Betrag von ca. 95.000 €.

Förderung

Die Maßnahme wurde bei der Bezirksregierung zur Einplanung angemeldet und in der Sitzung des Regionalrates am 31.03.2017 ursprl. für den Bedarf 2017 aufgenommen. Die Bezirksregierung hat dem Regionalrat in der Sitzung am 15.12.2017 die Baubeginnsverschiebung des Projektes nach 2019 mitgeteilt. Das Land wird die Maßnahme voraussichtlich mit einem Fördersatz von 70 % der förderfähigen Kosten (d. h. schwerpunktmäßig Bau- nicht Planungskosten) bezuschussen, der geänderte Finanzierungsantrag einschl. Entwurfsplanung, verbindlichem Baurecht, d.h. wasserrechtliche Genehmigung etc. ist möglichst noch in 2018 bei der Bezirksregierung vorzulegen.

Hennef (Sieg), den 10.04.2018
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen
- Kosten der Maßnahme
Sachkosten: Herstellkosten rd. 2.500.000,00 €
Personalkosten: €
- Jährliche Folgekosten
- Maßnahme zuschussfähig
überw. Bau- nicht Planungskosten
Höhe des Zuschusses ca. 1.7 Mio €
70 %
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,
Haushaltsstelle: IN-0000180
Kostenstelle: 00005817
Kostenträger: 26501744
2018 HAR: 1.047.000,00 €
2018 Lfd. Mittel: 1.100.000,00 €
2019 Lfd. Mittel: 400.000,00 €
- Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich Betrag: €
- Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- Einsparungen Betrag: €
- Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €
- Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
- der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name: Ratzke	Paraphe: 	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 10.04.2018
In Vertretung


R. Stenzel
Technischer Geschäftsführer

Besprechungsprotokoll

Projekt / Maßnahme:	Abbruch und Neubau des Horstmannstegs in Hennef
Ort, Datum:	Köln, 05.03.2018 14:00 – 16:30 Uhr
Teilnehmer:	<ul style="list-style-type: none">• Herr Gier, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54• Herr Wilke, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54• Frau van der Linden, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54• Frau Gnaudschun, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54• Herr Stenzel, Stadtbetrieb Hennef AöR• Herr Möhlenbruch, Stadtbetrieb Hennef AöR• Herr Oppermann, Stadt Hennef, Umweltamt• Frau Trockfeld, Stadt Hennef, Amt f. St.Unterstützung u.Förderung• Herr Baumgartner, BUND• Herr Sell, Viebahn+Sell• Herr Steitz, Verheyen-Ingenieure• Frau Regh, Gesellschaft für Umweltplanung
Anlass:	Vorstellung der geänderten Planung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise

1. Vorstellung der geänderten Planung

Die aktuelle Planung sieht gegenüber der bisherigen folgende Änderungen vor (Erläuterungen durch Herr Steitz):

- Bogenförmige Führung auf der alten Trasse,
- Der ursprünglich geplante Pylon entfällt, dadurch kann das erste Flussfeld nicht aufgeweitet werden. Lediglich die jetzt noch vorhandene erste Stütze (linkes Flussufer) kann entfallen. Die zweite Stütze (rechtes Flussufer) bleibt an gleicher Stelle wie im Bestand
- Die BE-Fläche schließt sich flussabwärts an, sie wird kleiner als ursprünglich geplant. Die alte Weide kann erhalten bleiben.
- Der Abbruch über der Sieg erfolgt durch einen Kran, der auf einer Kiesschüttung in der Sieg aufgestellt wird. Auf dieser Schüttung muss dazu eine Hilfsstütze angebracht werden. Es wird zur Zeit mit einem Kran der Kategorie von 350 t gerechnet.
- Um die Kiesschüttung und die Hilfsstütze auch für den Aufbau der neuen Brücke zu nützen, soll diese ein ganzes Jahr im Fluss verbleiben, da aufgrund der naturschutzfachlichen Auflagen der Abbruch und der Aufbau nur in den Sommermonaten außerhalb der Laich- und Fischwanderzeiten möglich ist.
- Es sind insgesamt fünf Stützen geplant und damit drei weniger als zurzeit vorhanden. Es soll die Mehrgerinnfähigkeit sichergestellt werden. Dazu wurde für die Lage der Stützen zwei Varianten dargestellt.

1. Es wurden die 5 Stützen gleichmäßig über die geplante Länge der Brücke verteilt (immer gleiche Abstände zwischen den Stützen).
 2. Es wurden die Stützen weitgehend auf die bisherigen Standorte der Stützen und auf die höchsten Erhebungen im Gelände gesetzt. Dadurch ergibt sich ein etwas unregelmäßiger Abstand der Stützen.
- Die Abweichungen zwischen der 1. Und 2. Variante betragen allerdings nur wenige Meter. Zudem sind die Geländeunterschiede in der Aue sehr gering, so dass sich keine großen Unterschiede zwischen den beiden Varianten ergeben. Das Dezernat 54 erläutert, dass sich die Sieg unabhängig von der derzeit vorhandenen Geländeoberfläche und weitestgehend flussnah entwickeln wird. Das Stützenraster auf die Geländeform abzustimmen ist aus hydraulischer Sicht somit unbegründet.
 - Für den Aufbau der Brücke kommen drei verschiedene Konstruktionen in Frage:
 1. Breite Stahlverbundkonstruktion mit Betonauflage für die Fahrbahn
 2. Spannbetonbrücke
 3. Schmale Stahlverbundkonstruktion mit Betonauflage für die Fahrbahn

Zu 1. und 3.: Es handelt sich bei Variante 1 um die gleiche äußere Querschnittsform wie bei der ursprünglichen Planung mit Pylon. Für diese Variante und Variante 3 werden vorgefertigte Stahlteile geliefert, die vor Ort zusammengeschweißt und danach mit einer Betonfahrbahn ergänzt werden. Bei Variante 3 ist hierzu eine Schalung der Kragarme erforderlich. Bei Variante 1 ist der Stahlkörper breiter und muss zum Transport in Längsrichtung geteilt werden. Bei beiden Varianten werden beim Zusammenfügen und während des Betonierens mit Hilfsstützen unterstützt.

Zu 2.: Die Spannbetonbrücke wird vor Ort gegossen. Daher sind Leegerüste (auch in der Sieg) erforderlich.

Aus Sicht des Dezernats 54 sind alle vorgestellten Varianten genehmigungsfähig, wenn die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

2. Abgleich der Planung mit der geplanten Gewässerentwicklung durch die Bezirksregierung

Herr Sell erläuterte die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die sich an der historischen Entwicklung und dem Leitbild für das Gewässer orientieren. Demnach soll es zu einer Aufweitung des Flusslaufs von jetzt ca. 40 m auf 80 bis 120 m kommen, in dem auch Mehrbettgerinne entstehen. Geplant ist die Entnahme von Auenlehm landseitig hinter dem jetzigen Auen-Gehölzstreifen.

Es ist demnach nicht wahrscheinlich und soll auch nicht aktiv durch Abtrag des Auenlehms initiiert werden, dass sich der entfesselte Flusslauf über die gesamte Auenbreite ausbreiten wird. Dem steht die seit dem Mittelalter durch Landrodung im Einzugsgebiet entstandene hohe Auenlehm-Decke entgegen.

Auch aufgrund der Strömungsverhältnisse wird es vornehmlich zu einer Ausbildung von Mehrgerinnen nahe dem jetzigen Flusslauf kommen.

Herr Baumgartner bezweifelt dies und befürwortet eine Entnahme von Auenlehm im Bereich von alten Flutrinnen, die näher zum Allner See hin noch im Gelände zu erkennen sind und dadurch nach seiner Auffassung die gesamte Aue dynamisieren könnten.

Für den Neubau der Brücke bedeutet dies (Stadt Hennef, Verheyen-Ingenieure):

- Ausrichtung aller Pfeiler nach der Strömungsrichtung,
- Gründung der Pfeiler bis ca. 3 m unterhalb der jetzigen mittleren Gewässersohle, da insbesondere im Bereich der Pfeiler Auskolkungen möglich sind.
- Schutz vor Auskolkung durch Ummantelung (künstliche Inseln aus Beton oder Stein), die ebenfalls stromlinienförmig konstruiert sein müssen, ist z.B. möglich.
- Die Frage, ob alle Pfeiler entsprechend ausgerüstet werden müssen, wurde kontrovers diskutiert:
 - Wenn man davon ausgeht, dass sich der Flusslauf nach Entfesselung vornehmlich ca. 80 - 120 m aufweiten wird, sind vornehmlich die ersten drei Pfeiler von der geplanten Gewässerentwicklung betroffen und die letzten beiden Pfeiler werden nicht durch die Gewässeraufweitung tangiert. Dies kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.
 - Bei Initiierung im gesamten Bereich der Aue, wie dies von Herrn Baumgartner propagiert wird, sind auch die beiden letzten Pfeiler von der Gewässerentfesselung betroffen und müssen entsprechend konstruiert werden (s.o.).

3. Hochwasserschutz während Abbruch und Neubau

- Für den Vorbeugenden Hochwasserschutz in der Bauphase (Auch im Sommer kann es zu Hochwasser kommen) ist insbesondere die Kiesschüttung hochwassersicher anzulegen. Gefordert von Dezernat 54 der Bezirksregierung ist der Schutz vor einem Hochwasser geringer Jährlichkeit. Genaueres wird in den weiteren Planungsgesprächen festgelegt.
- Die Stadt plant den Schutz der Kiesschüttung durch Anbringen von „Big-Packs“ rings um die aus Kies aufgeschüttete Standfläche für Kran und Hilfsstütze. Zudem soll vorrausschauend nur bei einer günstigen Witterung die Kiesschüttung eingebracht und die Baumaßnahmen an der Sieg erfolgen (voraussichtlicher Witterungsverlauf nach Wettervorhersage abschätzbar, ob Hochwassergefahr vorhanden).
- Die Vertreter der Bezirksregierung regen an, zur Prüfung der Standsicherheit der Kiesschüttung eine 2D-Berechnung erstellen zu lassen. Sie kann auch zum geforderten Nachweis für die wasserrechtliche Genehmigung dienen, dass der Neubau keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses bedeutet. Weiterhin könnten die Auswirkungen der Kiesschüttung auf das Gewässer abgeschätzt werden.
- Die Vertreter der Stadt Hennef sehen hier das Problem einer zusätzlichen zeitlichen Verzögerung der Planung, da diese Berechnung durch einen externen Dienstleister je nach Auslastung evtl. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.
- Bezüglich der Kiesschüttung wurde auch diskutiert, dass diese nur für den Abriss (mit Hilfsstütze) erforderlich ist. Dies soll noch geprüft werden (Stadt Hennef, Verheyen-Ingenieure). Falls für den Neubau keine Hilfsstütze erforderlich ist, war in der Vergangenheit auch ein Verbleiben und Vertriften der Kiesschüttung im Flussbett angesprochen worden.

- Eine weitere Option, die Abflachung des Ufers im Baufeld und Positionierung des Krans und der Bagger im Fluss ohne Kiesschüttung wurde ebenfalls diskutiert, ist aber nach Aussage eines Kranvermieters im Nachgang nicht möglich (Herr Steitz).

Die unter 1. vorgestellte Abbruchplanung wird auf Grundlage des Gespräches nochmals optimiert (Verheyen-Ingenieure).

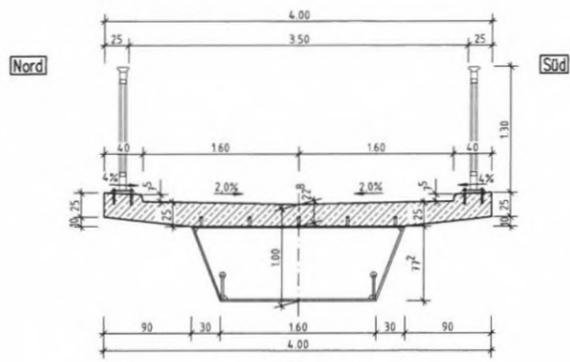
4. Planungsverfahren

- Die Stadt Hennef sieht vor, dass sie selber Verfahrensträger ist und eine Straßenbaumaßnahme nach § 9a (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW durchführt, wie dies 2016 von Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln angeregt worden ist.
- Die Bezirksregierung (Dezernat 54) erteilt auf Antrag die wasserrechtliche Genehmigung,
- Der Rhein-Sieg-Kreis (Untere Naturschutzbehörde) erteilt auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Naturschutzgebietsverordnung.
- Die Stadt Hennef führt aus, dass der jetzige Verfahrensweg bereits seit der frühen Planungsphase von der Bezirksregierung der Stadt nahegelegt worden sei und auch in der letzten Abstimmung mit Hrn. Elsiepen (Dez. 25) im Febr. 2017 als hinreichend eingestuft wurde. Die Stadt Hennef folgt damit auch der Empfehlung des Verwaltungsgerichts, die Planung inhaltlich, kooperativ mit dem BUND anzupassen.

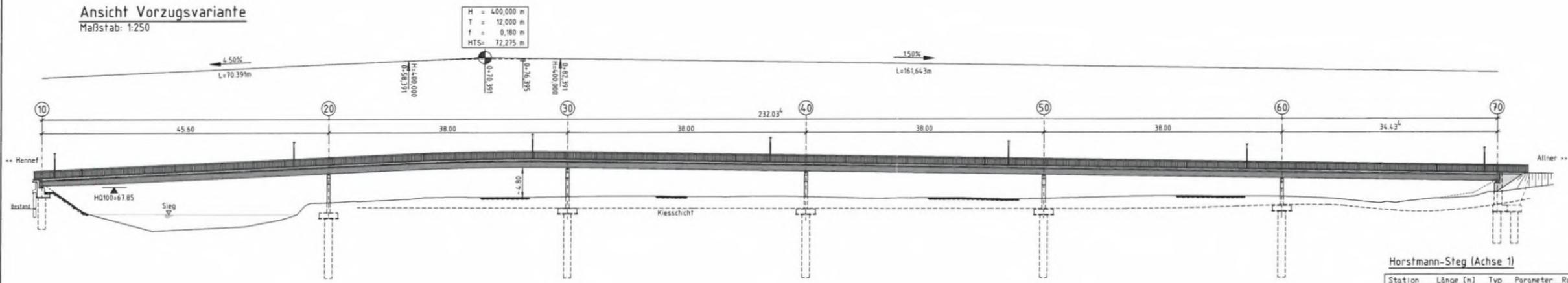
Bonn, den 22.3.2018

Gez. Regh

Vorzugsvariante: Verbundquerschnitt
Maßstab: 1:25



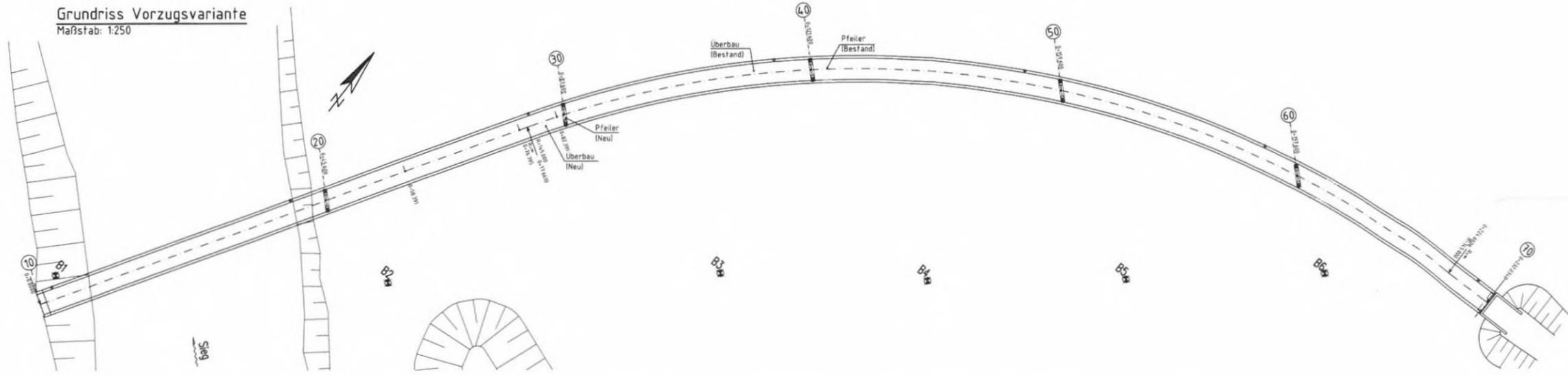
Ansicht Vorzugsvariante
Maßstab: 1:250



Horstmann-Steg (Achse 1)

Station	Länge [m]	Typ	Parameter	Radius [m]	Richtung [gon]	Rechts (Y)	Hoch (X)
0+0.000	77.661	Gerode	0.000	0.000	35.62723	379291.2316	5626155.7812
0+77.6610	147.000	Bogen	0.000	145.000	35.62723	379332.4598	5626221.5951
0+224.6606	7.373	Gerode	0.000	0.000	100.16714	379455.7209	5626289.6179
0+232.0340	/	Ende	0.000	0.000	100.16714	379463.6942	5626289.5965

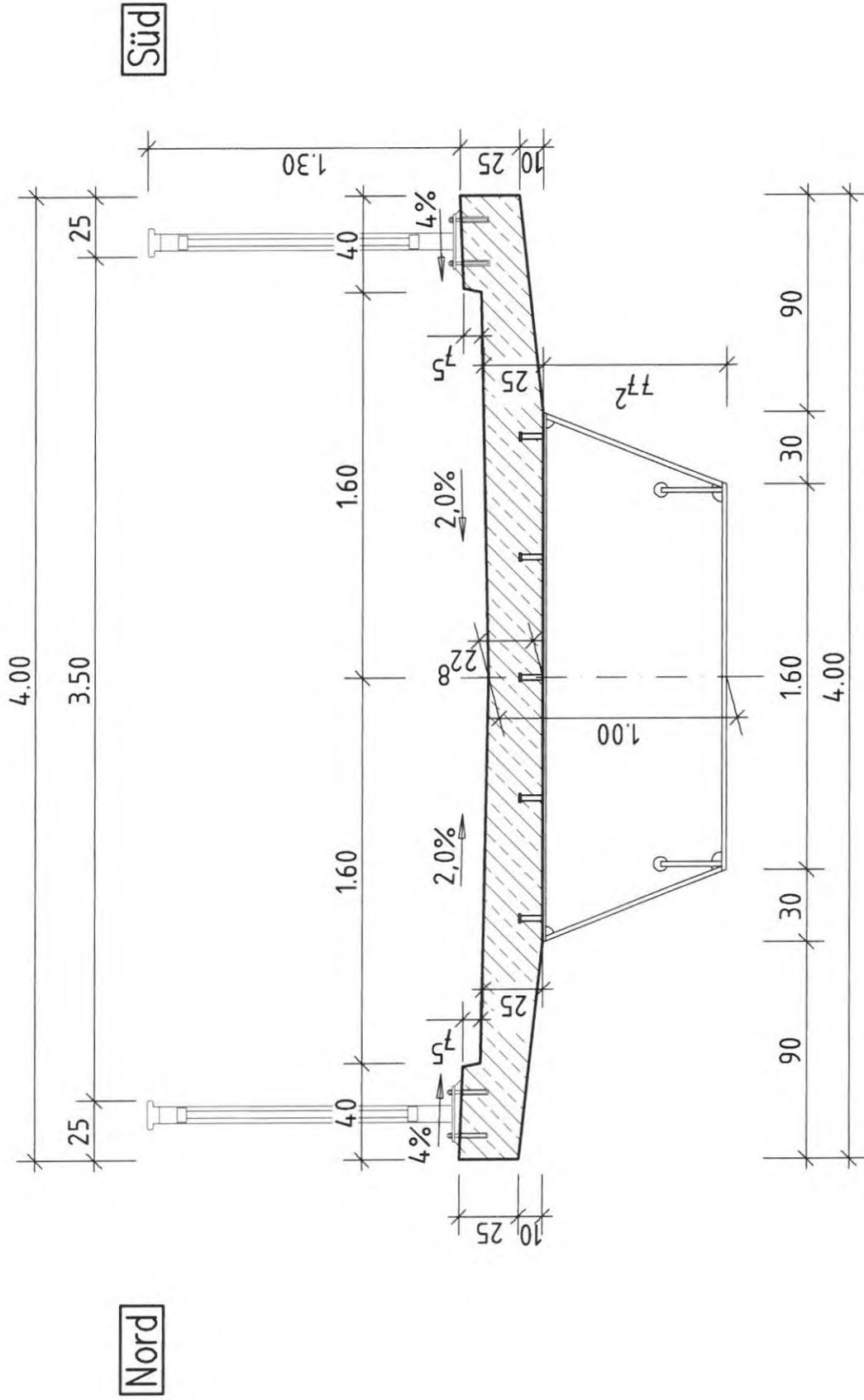
Grundriss Vorzugsvariante
Maßstab: 1:250



Entwurfsbearbeitung		Projekt-Nr. VA 006-18	
VERHEYEN INGENIEURE		Datum: Zeichn:	
Verfahren: Ingenieurbüro GmbH & Co. KG Wilhelmstraße 84 - 53141 Bad Kreuznach Tel.: 02242 888-0 Fax: 02242 888-111		Bears: Apr. 2018 Siz	
Stadtbetriebe Hennef AG Frankfurter Straße 87 53773 Hennef Tel.: 02242 888-0 Fax: 02242 888-111		Gez: Apr. 2018 St	
Unterlage: 8		Gepr: Apr. 2018 St	
Blatt-Nr.: 1		Projekt-Nr.:	
Straße: Rainer-C.-Horstmann-Weg Hennef-Allner			
Bauvorhaben: Ersatzneubau Horstmannsteg			
Gemarkung: Hennef			
Bauwerk:		Datum: Zeichn:	
Ersatzneubau Horstmannsteg über die Sieg		Bears:	
		Gez:	
		Gepr:	
Plandarstellung: Vorzugsvariante		ASB - Nr.: BW 118	
		Bauwerksentwurf	
		Maßstab: 1:250 / 25	

Vorzugsvariante: Verbundquerschnitt

Maßstab: 1:25





Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2018/1419
Datum: 11.04.2018

TOP: 1,3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	28.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Zentrale Heizungsanlage für die Gebäude auf dem Gelände der Kläranlage

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR:

Der vorgestellten Maßnahme Variante 2 zur Erstellung einer zentralen Heizungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage wird zugestimmt.

Begründung

Auf dem Gelände der Kläranlage sollen zwei neue Gebäude errichtet werden, ein Sozialgebäude und ein Anbau an das Verwaltungsgebäude. Bei der Neukonzeption der Wärmeerzeugungsanlagen für diese Gebäude wurden auch die bestehenden Gebäude aus Effektivitätsgründen mit berücksichtigt. Eine zentrale Heizungsanlage bietet bei der Steuerung, Instandsetzung und Wartung große Vorteile gegenüber dezentralen Anlagen.

Ziel ist es, dabei möglichst erneuerbare Energiequellen über die Abwasserwärmerückgewinnung zu nutzen.

Es wurden verschiedene Varianten untersucht:

Variante 1: Zentrale Wärmepumpenanlage (ausschließliche Nutzung von Abwasserwärme)

Variante 2: Kombination von zentraler Wärmepumpenanlage und Gasheizung (80% Abwasserwärme und 20% Gas)

Variante 3: Zentrale Gaskesselanlage

Diese Varianten wurden durch einen Fachplaner untersucht und seitens des Controllings geprüft (s. Anlage Controllingbericht).

Demnach ist die Variante 2 die sinnvollste Lösung für die Beheizung des Gesamtkomplexes. Es ist geplant 2 Wärmepumpen mit Abwasserwärmenutzung zu betreiben, welche ca. 80% der benötigten Heizenergie liefern sollen. Lediglich für die Warmwasserbereitung (Legionellen Bekämpfung) und bei besonders niedrigen Außentemperaturen soll die Gasheizung unterstützend betrieben werden. Die geplante Anlage soll so ausgelegt werden, dass im Bedarfsfall mit Wärmepumpen bzw. Gasheizung eine Grundversorgung sichergestellt werden kann.

Die zentrale Heizungsanlage Variante 2 würde insgesamt inkl. Ingenieurleistungen 235 T€ kosten. Hinzu kommen noch Umbau-, Leitungs-, Steuerungs- und sonstige Kosten in Höhe von 140 T€, so dass die Maßnahme insgesamt mit **375 T€** (ohne Fernwärmeleitungen) veranschlagt wird.

Diese Kostenangaben sind Schätzkosten auf Basis der Vorentwurfsplanung.

Die erforderlichen Budgetmittel wurden im Vermögensplan der Stadtbetriebe Hennef AöR bei den Kostenstellen für den Verwaltungsanbau und das Sozialgebäude mit berücksichtigt.

Anlage: Controllingbericht

Hennef (Sieg), den 11.04.2018
In Vertretung



Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Fachbereich 1 Abwasser

Wirtschaftlichkeitsrechnung Wärmeerzeugung Kläranlage Hennef

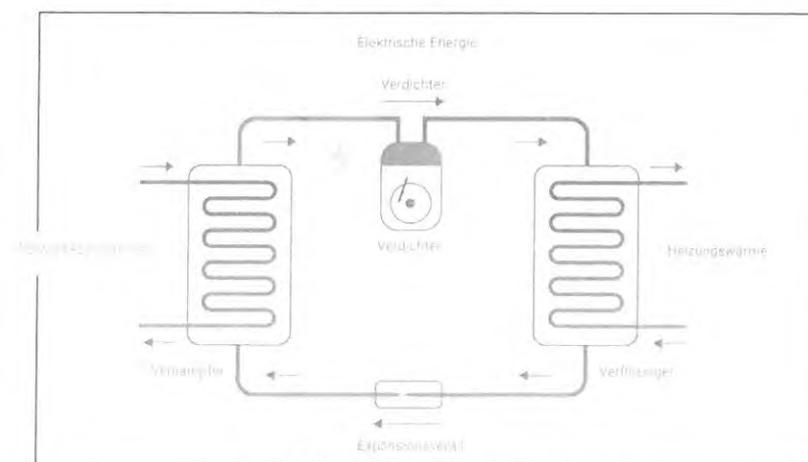
1. Ausgangslage

Auf dem Kläranlagengelände sollen zwei neue Gebäude errichtet werden: ein Sozialgebäude und ein Verwaltungsgebäudeanbau. Dadurch ist es erforderlich das Thema Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude und der bereits bestehenden Installationen zu betrachten.

Die Gebäude auf dem Kläranlagengelände, das Betriebsgebäude und das Verwaltungsgebäude (Baujahr 1998 bzw. 2004) werden über 2 Wärmepumpen beheizt. Diese sind jeweils unter den Gebäuden im Keller platziert. Die Wärmequellen sind einmal Abwasser und einmal Grundwasser. Da die abgegebene Wärme dieser Wärmepumpen, die Spitzlast und geforderte Wärme zur Legionellenabtötung im Warmwasser nicht leisten kann, ist noch eine Heizpatrone, die mit Strom betrieben wird, zugeschaltet.

Die Abwasserwärmerückgewinnung (AWRG) ist die Nutzung der im Abwasser enthaltenen thermischen Energie und erfolgt über zwei Wärmetauscher in den Belebungsbecken. Aufgrund des geringen Temperaturniveaus des Abwassers ist eine (elektrisch betriebene) Wärmepumpe nötig, um die Wärmeenergie des Abwassers vollständig zurückzugewinnen oder zu Heizzwecken nutzbar zu machen.

Um die thermische Energie des Grundwassers nutzen zu können, wird eine Brunnenanlage bestehend aus Saug- und Schluckbrunnen eingesetzt. Für den Bau war eine wasserrechtliche Genehmigung mit einer Laufzeit von 20 Jahren erforderlich. Diese Genehmigung würde heute nach Verschärfung des Wasserrechts nicht mehr erteilt werden. Außerdem entfällt durch den Anbau an das Verwaltungsgebäude ein Grundwasserbrunnen.



Funktionsweise einer Wärmepumpe

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die EU-Gebäuderichtlinie 2010 sieht vor, dass bereits ab dem Jahr 2019 alle Neubauten im öffentlichen Bereich dem „Nahezu-Null-Energie-Gebäude-Standard“ entsprechen sollen. Für alle anderen Neubauten gilt die Anforderung ab 2021.

Zitat: EU-Richtlinie 2010, Artikel 2 Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das eine sehr hohe... Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, gedeckt werden.

Um den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch zu steigern verpflichtet das EEWärmeG in § 3, den Wärmebedarf für neu zu errichtende Gebäude anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Pflicht besteht ab einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern. Adressaten dieser Pflicht sind alle Eigentümer neu errichteter Gebäude, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Bauherren handelt. Welche Form von erneuerbaren Energien genutzt werden soll, kann der Eigentümer entscheiden. Dabei sind einige Mindestanforderungen zu beachten. So muss ein bestimmter Mindestanteil des gesamten Wärme- und/oder Kältebedarfs mit erneuerbaren Energien erzeugt werden. Der Anteil ist abhängig davon, welche erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Beim Einsatz von Geothermie müssen derzeit mindestens 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt werden.

Für die öffentliche Hand besteht eine Pflicht zum anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien auch für den Fall, dass bestehende Gebäude grundlegend renoviert werden (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG). Diese Verpflichtung unterstreicht die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und geht auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2009 (2009/28/EG) zurück, die 2011 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde.

3. Zielsetzung

Ziel ist es bei der Neukonzeption der Wärmeerzeugungsanlagen möglichst erneuerbare Energiequellen zu nutzen und zusätzlich ein vertretbares wirtschaftliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Die Leistungsauslegung und das Temperaturniveau sind durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu optimieren, damit möglichst viel Energie wirtschaftlich übertragen werden kann. Speziell ist darauf zu achten, dass die Anlagen nicht nur bei Auslegungsbedingungen einen hohen Wirkungsgrad aufweisen, sondern auch bei den am häufigsten herrschenden Betriebsbedingungen. Bei der Planung der Anlagen sollen die Wirtschaftlichkeit, die gute Regelbarkeit sowie die einfache Wartung, Bedienung und Betriebsoptimierung im Vordergrund stehen.

Es ist ferner beabsichtigt, dass

- vorhandene Energie (Abwärme), soweit wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich, fach- und gebäudeübergreifend genutzt wird,
- Verteilverluste durch geschickte Standortwahl der Zentralen, Wahl der Betriebstemperaturen und Leitungsführung minimiert werden sowie
- eine optimale Dämmung sichergestellt wird.

Falls ausnahmsweise der Einsatz von fossilen Energieträgern unumgänglich ist, sind diese in der Priorität Erdgas, Erdöl einzusetzen.

Aus Effektivitätsgründen soll für alle Gebäude eine zentrale Heizungsanlage konzipiert werden. Dies hat Vorteile bei der Steuerung, Instandsetzung und Wartung.

3.1 Vereinbarkeit von Energieeinsparung und Hygieneanforderungen an Trinkwasser (Quelle: Umweltbundesamt)

Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele wird in Energieeinsparungen im Gebäudebereich gesehen. Dabei geht es nicht allein um die Wärmedämmung von Gebäuden und moderne Heiztechnik, sondern auch um den Energieverbrauch für die Bereitstellung von Warmwasser. Die Trinkwasser-Installation in privaten und öffentlichen Gebäuden birgt Gefahrenquellen für die Trinkwasserqualität.

Durch Temperaturerhöhung und längere Verweildauer des Trinkwassers im Leitungssystem und in Speichereinrichtungen kann es zu bakteriellem Wachstum und einer Erhöhung der Bakterienzahl im Trinkwasser kommen. Im Trinkwasser-Temperaturbereich von 20-55 °C können Legionellen sich auf gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen vermehren, wobei lange Aufenthaltszeiten des Wassers von einigen Stunden bis Tagen in Installationsrohren und Wasserspeichern die Vermehrung der Bakterien begünstigen. Dies ist bei Überlegungen, die Betriebstemperatur von Warmwassersystemen zum Zwecke der Energieeinsparung abzusenken, zu berücksichtigen. Langjährige Praxiserfahrung belegt, dass die in den einschlägigen Regelwerken (insbesondere DVGW-Arbeitsblätter W 551 und W 553, DIN 1988, DIN 4708) beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) geeignet sind, das Legionellenwachstum in Trinkwasser-Installationen wirksam zu beherrschen. Für Großanlagen sind die aaRdT insofern bindend, als im Schadensfall bei einer Nicht-Einhaltung der Regeln aus rechtlicher Sicht dem Betreiber „fahrlässiges Handeln“ angelastet werden kann. In Großanlagen ist der Einsatz einer Zirkulationsleitung vorgeschrieben. Zirkulationsleitungen verhindern, dass das erwärmte Wasser in den Rohrleitungen auskühlt, indem es in einer zusätzlichen Leitung von der Entnahmestelle zurück in den Warmwasserspeicher geführt. Der Einsatz einer Zirkulationsleitung führt zu Wärmeverlusten und zusätzlichem Stromverbrauch durch die Zirkulationspumpe.

Ein andere Möglichkeit sind sogenannte „Legionellenschaltungen“, die das Legionellenwachstum kontrollieren sollen, indem der Warmwasservorrat periodisch (z. B. einmal täglich) auf mehr als 60 °C aufgeheizt wird. In den Zwischenzeiten kühlt das Wasser durch Wärmeverlust und Wärmeentnahme wieder auf die niedrigere Betriebstemperatur ab. Erst mit einer Erhöhung der Temperatur auf 70 °C im gesamten Warmwassersystem kann eine thermische Desinfektion, d.h. eine Abtötung vitaler Legionellen, sicher erreicht werden. Temperaturen über 60 °C sind jedoch für „Legionellenschaltungen“ technisch nicht sicherzustellen, da eine häufige Erhöhung über 60 °C die Installationsmaterialien zu stark in Mitleidenschaft ziehen würde. Auf die entsprechende Erhöhung des Energiebedarfs wird hier nicht weiter eingegangen.

Elektrische Durchlauferhitzer genießen beispielsweise den Ruf, besonders sparsam zu sein, weil die Wasserleitungen kurz sind, keine Speicherverluste auftreten und der elektrische Strom effizient in Wärme umgewandelt wird; sie führen aber selbst gegenüber dem aufwändigen Fall eines Heizkessels mit Warmwasserspeicher und Zirkulationsleitung zu einem 10-12 % höheren Primärenergieverbrauch, weil die Stromerzeugung energie- und CO₂-intensiv ist. Der Einsatz von elektrischen Durchlauferhitzern setzt gerade bei großen Gebäuden ausreichend ausgelegte Stromversorgungen und Leitungen voraus.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt derzeit als hygienisch unbedenkliche und regelkonforme Maßnahmen

- Isolierung von (freiliegenden) Verteilleitungen und Wärmespeichern,
- hydraulischer Abgleich von Zirkulationsleitungen,
- Nutzung sparsamer Zirkulationspumpen,
- effiziente und sparsame Wärmeerzeuger und
- ggf. Verwendung von Wasserspararmaturen.

Das UBA folgt in der Frage energieeffiziente und hygienische Warmwasserbereitung den aaRdT und hält eine Warmwassertemperatur von 60 – 55 °C für Großanlagen für notwendig.

Energieeinsparpotentiale werden in der Minimierung der Energieverluste durch angemessene Auslegung und Wärmedämmung der Systeme gesehen.

Technisch ist es also recht einfach, auch ein Niedertemperatursystem wie das einer Wärmepumpe dauerhaft und verlässlich gegen einen Legionellenbefall zu schützen. Fachleute wenden aber ein, dass ein zusätzlicher Elektroheizstab in der Wärmepumpe energetisch kontraproduktiv und wirtschaftlich unsinnig sei, da das zusätzliche Aufheizen des Wassers mit Strom zu teuer sei. Eine Gastherme liefert die gleiche (Aufheiz-)Energie für weniger Geld. Daher ist der Kauf einer Gastherme insgesamt als wirtschaftlicher einzuschätzen.

3.2 Redundante Systeme

Redundanz ist bei der Konzeption der Wärmeerzeugungsanlage wichtig, da Belebungsbecken bei Störungen keine Abwasserwärme liefern können. Bei einer Störung muss beispielsweise ein Belebungsbecken leer gepumpt werden. Der Ausfall der Wärmetauscher kann dadurch Tage dauern. Eine solche bivalente beziehungsweise multivalente Anlage besteht aus Wärmepumpen, welche die Grundlast an Wärmebedarf decken, und einem anderen Wärmeerzeuger, der bei Spitzenlast anspringt und die fehlende Wärme erzeugt.

4. Variantenvergleich

4.1 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Folgender Heizwärmebedarf (inkl. Trinkwassererwärmung) wurde der Berechnung zugrunde gelegt:

Gebäude	Heizleistung
Sozialgebäude neu	67,0 kW
Anbau Verwaltungsgebäude neu	36,7 kW
Verwaltungsgebäude (Büro und Sozialräume)	106,3 kW
Betriebsgebäude	35,0 kW
Gesamt	245,0 kW

Mehrere Varianten wurden miteinander verglichen:

Variante 1: Zentrale Wärmepumpenanlage für alle Gebäude

Installation von 4 Wärmepumpen mit Legionellenschaltungen über strombetriebene Heizpatronen im vorhandenen Heizungskeller mit Erweiterung der vorhandenen Abwasserwärmetauscher im Belebungsbecken und der vorhandenen Zuleitung. Abhängig von einer Wärmequelle, Spitzlastabdeckung über Strom.

Variante 2: Zentrale Wärmepumpenanlage für alle Gebäude (2 Wärmepumpen) mit Spitzabdeckung über eine zentrale Gaskesselanlage (80% Wärmepumpen/20% Gas)

Erdgasanschluss und Ertüchtigung des vorhandenen Schornsteins als Voraussetzung. Redundantes System für Notfälle und Spitzlastabdeckung über Gas

Variante 3: Zentrale Gaskesselanlage für alle Gebäude

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Gebäude (EU-Gebäuderichtlinie und dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich) nicht umsetzbar.

Die betriebliche Nutzungsdauer aller 3 Anlagen wurde auf 15 Jahre angesetzt.

In der Wirtschaftlichkeit werden neben der Erstinvestition auch die Betriebs- und Erhaltungskosten der Anlage berücksichtigt. Die aufgeführten Kosten sind grobe Schätzkosten des Fachplaners auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung für die Wärmeerzeugungsanlage:

<i>netto in €</i>	Variante 1	Variante 2	Variante 3
<u>Wärmeerzeugungsanlage</u>			
Wärmepumpen	96.000,00	70.400,00	0,00
Gastherme(n)	0,00	24.100,00	70.000,00
Heizpatrone Strom	inkl.	0,00	0,00
Ertüchtigung Schornstein	0,00	1.600,00	1.600,00
Erweiterung Wärmetauscher	30.000,00	10.500,00	0,00
Erweiterung Zuleitung	45.000,00	30.000,00	30.000,00
Gasanschluss	0,00	10.000,00	10.000,00
Wärmedämmung	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Investitionskosten (netto)	176.000,00	151.600,00	116.600,00
Ing.leistungen (30%)	52.800,00	45.480,00	34.980,00
Gesamtinvestitionskosten (netto)	228.800,00	197.080,00	151.580,00
Gesamtinvestitionskosten (brutto)	272.272,00	234.525,20	180.380,20
Betriebskosten p.a.	2.047,00	1.821,00	1.845,00

4.2 Finanzierung

Die erforderlichen Budgetmittel wurden im Vermögensplan der Stadtbetriebe Hennef AöR bei den Neubaukosten mit berücksichtigt. Förderungsmöglichkeiten bestehen nach dem Programm RESA II entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“. Demnach ist für die Abwasserwärmenutzung ein anteiliger Zuschuss von 30% möglich. Zusätzlich ist ein zinsverbilligter Kredit aus Ergänzungsmitteln denkbar. Weitere Fördermöglichkeiten werden überprüft, wobei eine Kumulierung in aller Regel ausgeschlossen ist.

5.Fazit

Die Variante 3 ist zwar die kostengünstigste Variante im Vergleich, setzt aber keine erneuerbaren Energien ein und scheidet somit aus. Die Variante 2 ist günstiger als die erste Variante und bietet noch andere Vorteile.

Dieses Wärmeerzeugungskonzept sieht vor, dass es eine zentrale Heizungsanlage geben soll, die alle Gebäude mit Wärmeenergie versorgt. Dies erleichtert die Wartung und Steuerung der Anlage. Diese Aufgaben werden zukünftig betriebsintern von eigenem Fachpersonal übernommen. Zu 80% wird erneuerbare Energie eingesetzt. Zudem hat diese Variante den Vorteil, dass eine alternative Wärmequelle vorhanden wäre. Vorrangig soll die Abwasserenergie genutzt werden und nur zur Spitzlastabdeckung und als redundantes System für Notfälle eine Gastherme installiert werden. Eine Gasleitung zur Kläranlage soll demnächst gelegt werden, um die Energieversorgung des Faulturms sicher zu stellen, da die Ölheizung abständig ist und aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften auch nicht mehr erneuert werden darf.

Der Standort wäre zentral im Keller des vorhandenen Betriebsgebäudes, da hier die Leitungen zum Belebungsbecken liegen, sowie ein Schornstein für die Erdgasnutzung bereits vorhanden ist.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2018/1412
Datum: 05.04.2018

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	28.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Hennef (Sieg) - Bröl, Verbindungssammler
Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR:

Der vorgestellten Entwurfsplanung für die Durchführung der Neubaumaßnahmen Hennef-Bröl, Verbindungssammler wird zugestimmt. Die Baumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Das Planungsgebiet umfasst die Gebiete, welche über das Pumpwerk Alter Weg sowie einem weiteren Pumpwerk Am Brölbach entwässern.

In beiden Gebieten wird über ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) entwässert. Hier angeschlossen sind sowohl Druck- aber auch Freigefälleleitungen. Das Schmutzwasser wird über die Pumpwerke „Alter Weg“ und „Am Brölbach“ in den Mischwasserkanal zur B478 gepumpt.

Da beide Pumpwerke erneuerungsbedürftig sind, wurde das IB Stelter, Siegburg, beauftragt zu untersuchen, ob eine Sanierung der Pumpwerke oder eine andere Entwässerungsvariante die kostengünstigste Alternative darstellt.

Die Beurteilung der Varianten ergab, dass ein FreigefälleNetz ohne Pumpwerke die kostengünstigste Variante auf 50 Jahre hochgerechnet ist.

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Die erforderlichen Investitionskosten betragen ca. brutto € 886.469,68 (einschl. Baunebenkosten).

Die Kosten sind im Wirtschaftsplan 2018/19 etatisiert.

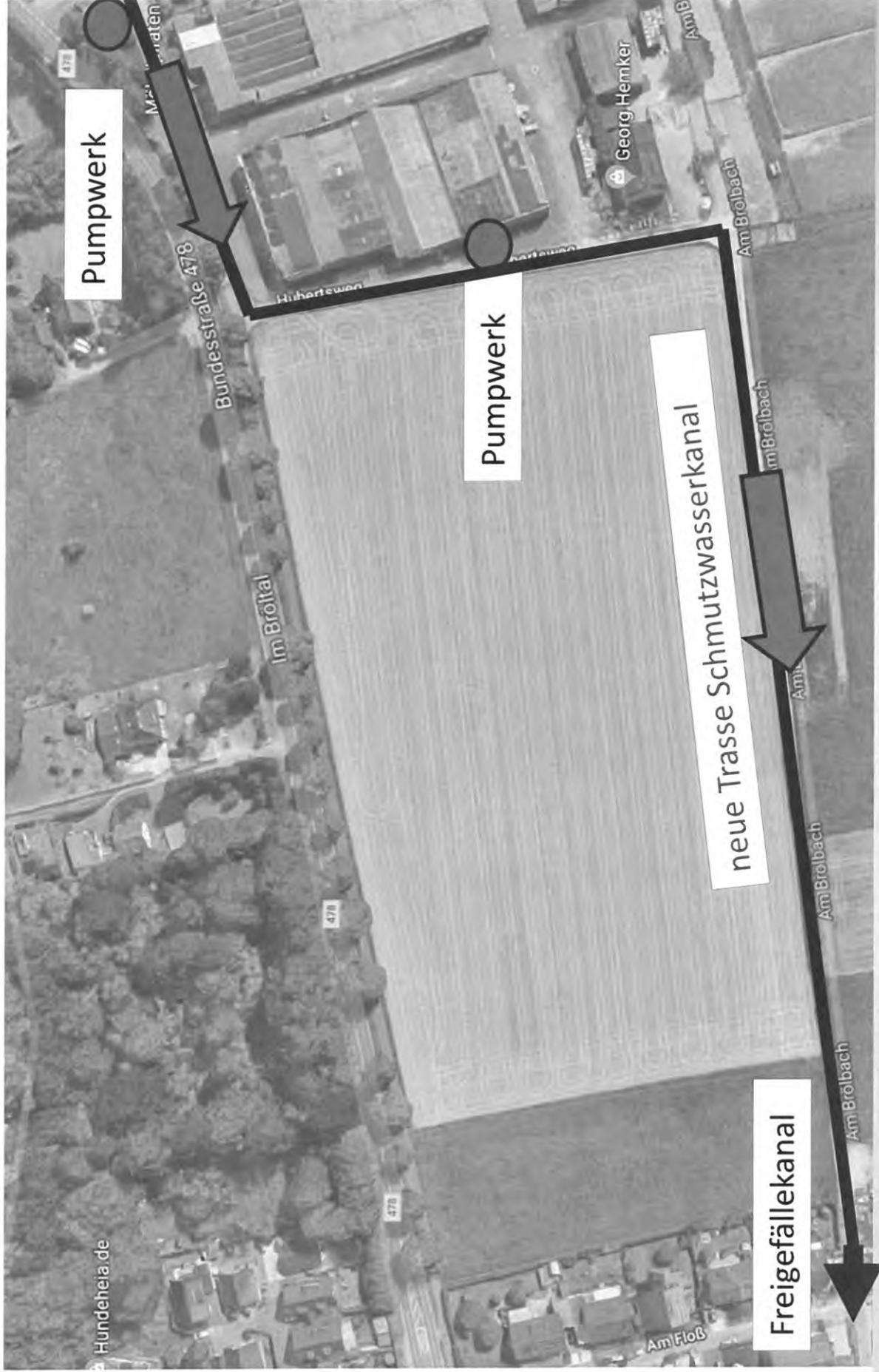
Die Baumaßnahme soll nach den Beschlüssen im Sommer ausgeschrieben und vergeben werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich dann im Herbst 2018 beginnen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist, bei entsprechender Witterung, bis Sommer 2019 geplant.

Hennef (Sieg), den 05.04.2018
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Trasse Schmutzwasserfreigefällekanal





Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2018/1418
Datum: 10.04.2018

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Erneuerung Asphaltdecke Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbieth und Lescheid
Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbieth und Lescheid wird in die Liste der UAI – Maßnahmen mit aufgenommen.

Begründung

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbieth und Lescheid ist bautechnisch in einem schlechten Zustand. Von daher wird sie in die UAI- Maßnahmenliste aufgenommen. Die Auflistung stellt keine Prioritätenliste dar, sondern versteht sich als Sammeliste. Entsprechend den zur Verfügung gestellten Mitteln werden jedes Jahr vom Fachbereich Tiefbau auf Grundlage der vorliegenden Informationen (z.B. Sammeliste, Anträge, Informationen durch die Straßenkontrollen) ein Maßnahmenkatalog aufgestellt und dem Bauausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 10.04.2018


Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN

- 7. März 2018

Erl.....

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 06.03.18 Sch
AN/2017-041

Antrag: *Erneuerung Asphaltdecke Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbierrth und Lescheid*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

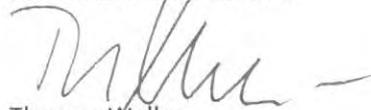
hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Asphaltdecke auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Unterbierrth und Lescheid wird erneuert.

Begründung:

Die Straße weist inzwischen starke Abnutzungserscheinungen auf. Es handelt sich quasi um einen „Flickenteppich“. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht halten wir eine Erneuerung der Asphaltdecke für dringend erforderlich. Dies umso mehr, als diese Straße sehr stark für die Besucher/Kunden eines Pferdepensonsbetriebs in Hahnenhardt genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wallau

Ratsmitglied



Wilfried Huhn

Sachkundiger Bürger



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2018/1411
Datum: 04.04.2018

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.03.2018 zum Zustand der L352 zwischen Allner und Happerschoß

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

Begründung

Auf den beiliegenden Antrag wird verwiesen.

Der dringende Sanierungsbedarf an den Streckenabschnitten der L352 (Allner – Happerschoß) und L125 (Edgoven) wurde u. a. im letzten Jahresgespräch 2017 mit der Leitung der Regionalniederlassung Rhein-Berg angesprochen.

Bezgl. Der L125 konnte man sich durchaus vorstellen, dass der Landesbetrieb die Baudurchführung auf die Stadtbetriebe Hennef AÖR übertragen könnte und diese eine Refinanzierung durch das Land erhalten.

Dieser Vorschlag wurde dann seitens der Stadtbetriebe i. L. des Jahres mehrmals zum Anlass genommen, das Angebot zu bekräftigen, um zu einer Verwaltungsvereinbarung zu kommen. Das zugesagte Prüfungsergebnis seitens des Landesbetriebes steht noch aus.

Zwischenzeitlich konkretisieren sich die Durchführungszeiträume zweier städtischer Großbaumaßnahmen:

- Umbau Knotenpunkt A560/B8/L333/Wingenshof und Straßenbau und Kanalsanierung sowie Ertüchtigung Wahlbachverrohrung in der Happerschoser Straße.

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbehinderungen bzw. des erforderlichen Umleitungsverkehrs durch diese Baumaßnahmen werden zeitgleiche Sanierungsarbeiten an den beiden Landesstraßenteilstrecken nicht möglich sein.

Es wird daher in der nächsten Zeit verstärkt darauf gedrungen werden, dass diese Arbeiten auf jeden Fall im Anschluss durchgeführt werden.

Im Falle der L352 wird diese Zeit auch sicherlich als Vorlaufzeit benötigt, weil im Vorfeld Teilbereiche in Bezug auf Entwässerung und Trassierung zu überplanen sind.

Hennef (Sieg), den 04.04.2018
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

16. März 2018

ErL.

Hennef, den 16.03.2018

Betreff: Zustand der L352 zwischen Allner und Happerschoß

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Die Verwaltung nimmt schnellstens Verbindung auf mit dem Landesbetrieb
Straßenbau, damit dem mittlerweile bereits gefährlichen Zustand der Straße
Abhilfe geschaffen werden kann.

Begründung:

Der Zustand der Straße ist seit Jahr und Tag unzumutbar. Hierzu hat es diverse
Anträge gegeben (RM Mersch aus 2001, RM Meinerzhagen aus 2003, RM
Pasch aus 2016, letzterer als Anlage beigefügt), die ausnahmslos bis auf eine
Erneuerung der Asphaltdecke vor Jahren ergebnislos geblieben sind.

Mittlerweile gibt es auf dem Straßenstück derart viele Schäden, dass ein Fahren,
das den Namen „stoßdämpferschonend“ verdient, absolut ausgeschlossen ist;
mehr noch muss hier wegen tiefer Schlaglöcher (etwa bergab unmittelbar an der
30kmh-Begrenzung vor der Serpentine oder auch 10 m weiter) mit schweren
Fahrzeugschäden an Reifen oder gar Achse gerechnet werden. Für Radfahrer
allerdings kann dieser Straßenzustand durchaus tödlich enden!

Darüber hinaus hat der bergabwärts vor den eben genannten Stellen rechts liegende Waldeigentümer den durch die letzten Stürme entstandenen Holzbruch nur sehr unzureichend beseitigt (hängt über dem Hang und liegt bis unmittelbar an die Straße) mit der Folge, dass bei bergaufwärts entgegenkommendem LKW- oder Busverkehr ein Ausweichen auf das Bankett nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -

1 Anlage

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

EINGESANDEN

Erl.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, 05. April 2016 Loh

AN 2016/018

Anfrage: Zustand der L 352 zwischen Allner und Happerschoss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich namens der CDU Fraktion um schriftliche und mündliche Beantwortung zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses der nachfolgenden Anfrage:

Wann kann mit einem Ausbau der L 352 zwischen Allner und Happerschoss gerechnet werden?

Begründung:

Der Zustand der L 352 zwischen den beiden Orten innerhalb des Stadtgebietes Hennef nimmt inzwischen bedrohliche Ausmaße an. Nicht nur, dass vor Jahren Straßenabsenkungen auf einen Teilbereich stattgefunden haben, sondern inzwischen auch die Oberflächen der L 352 an vielen Stellen aufgebrochen und nicht mehr zu überfahren sind. Die Löcher sind inzwischen so tief und weitflächig gestreut, dass die Fahrzeugführer mit Schlangenlinien fahrend diese zu umgehen versuchen. Dabei ist mir aufgefallen, dass es zu beinahe Frontalzusammenstößen gekommen ist.

Über diese L 352 wird der gesamte öffentliche Nahverkehr zwischen Hennef und Neunkirchen abgewickelt.

Der Zustand ist untragbar.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Pasch

Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2018/1392

Anlage Nr.: 8

Datum: 13.03.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Antrag auf Endabrechnung der Kosten für die Erschließung der Erschließungsanlage Wiesenstraße I und Wiesenstraße II und Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheides

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt: Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf den in Kopie beigefügten Antrag der Eheleute Marita und Ingo Greis vom 26.02.2018 wird verwiesen. Der Antrag der Eheleute Greis wurde im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 05.03.2018 behandelt und in den zuständigen Bauausschuss verwiesen.

Die Endabrechnung der Erschließungsanlage Wiesenstraße I und Wiesenstraße II wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand frühestens in den Jahren 2019/2020 erfolgen.

Um Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch endgültig erheben zu können, muss die sog. „sachliche Beitragspflicht“ eingetreten sein. Dies setzt nicht nur voraus, dass die Straße technisch fertiggestellt ist, sondern auch, dass der Grunderwerb abgeschlossen ist, sich sämtliche Flächen im Eigentum der Stadt Hennef befinden und eine Schlussvermessung erfolgt ist. Außerdem muss die Erschließungsanlage förmlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein.

Die Wiesenstraße ist Bestandteil der Baumaßnahme Hennef-Heisterschoß Ost, die im Jahre 2012 technisch fertiggestellt wurde. Die Baumaßnahme Heisterschoß-Ost umfasst 9 Erschließungsanlagen, die erneut beurteilt werden müssen. Die zuvor geprüften Unternehmerrechnungen werden auf die Anlagen verteilt und die Abrechnungsgebiete gebildet, wobei jedes in Frage kommende Grundstück nach der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage bewertet werden muss. Dieses Verfahren ist insgesamt aufwändig und langwierig.

Die sachliche Beitragspflicht (s. § 133 Abs. 2 BauGB) für Heisterschoß-Ost konnte noch nicht eintreten, da der Grunderwerb bislang nicht abgeschlossen werden konnte und die Erschließungsanlagen demzufolge noch nicht gewidmet sind. Aktuell ist davon auszugehen, dass die noch offenen Grunderwerbsfälle in diesem Jahr abgeschlossen werden und das Eigentum an den Flächen auf die Stadt Hennef übergeht.

Nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht bleiben 4 Jahre, bis dass die Festsetzungsverjährung eintritt und Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen.

Da der Zeitpunkt einer Schlussrechnung von vielen Faktoren abhängt, können Auskünfte darüber stets nur unverbindlich erteilt werden.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil vom 24.11.2017 festgestellt, dass die Erhebung eines Erschließungsbeitrags dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, wenn eine Frist von 30 Jahren nach der technischen Fertigstellung der Erschließungsanlage verstrichen ist. Erhobene Vorausleistungen müssen dann ggfs. verzinst erstattet werden.

Hennef (Sieg), den 13.03.2018
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

53773 Hennef, 26.02.2018

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bürgermeister Stadt Hennef (Sieg)
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97

STADT HENNEF
01.03.2018 08:14

53773 Hennef

01

Betr.: Bürgerantrag gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

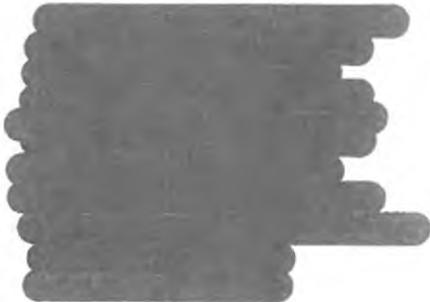
hiermit stellen wir den Antrag auf Endabrechnung der Kosten für die Erschließung der Erschließungsanlage Wiesenstraße I und II und Erlaß des endgültigen Heranziehungsbescheides für unser Grundstück [REDACTED] unter Berücksichtigung der Vorgaben des VG Köln [REDACTED]

Begründung

1. In den Jahren 2011 und 2012 wurde der Kanal- und Straßenausbau in Heisterschoß-Ost durchgeführt. Die Arbeiten an der Erschließungsanlage Wiesenstraße I und II begannen im September 2011.
2. Gemäß § 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hennef wurden wir durch Bescheid vom 02.02.2012 zu Vorausleistungen auf die zu erwartenden Erschließungskosten in Höhe von [REDACTED] herangezogen.
3. Laut Beschluß VG Köln [REDACTED] war der o.a. Vorausleistungsbescheid auf nunmehr [REDACTED] zu reduzieren.
4. Eine Erschließungsanlage gilt als endgültig fertiggestellt, wenn die letzte im Bauplan vorgesehene Maßnahme abgeschlossen und abgerechnet worden ist. Ab diesem Zeitpunkt tritt die sachliche Beitragspflicht gem. BauGB ein und Vorausleistungsbescheide sind durch einen endgültigen Bescheid über den Erschließungsbeitrag zu ersetzen.
5. Sichtbare Bautätigkeiten in unserer Erschließungsanlage waren seit Ende 2012 nicht mehr zu beobachten.
6. Baubeginn der letzten Erschließungsanlage in Hennef- Heisterschoß- Ost war der 22.05.2012.

7. In den Bürgerinformationsveranstaltungen zum Straßenausbau in Hennef-Heisterschoß- Ost wurde den Anwohnern mitgeteilt, dass mit der Schlussveranlagung nicht vor Ablauf von etwa 3 bis 4 Jahre nach Baubeginn gerechnet werden könne. Eine Endveranlagung im Jahre 2016 wurde von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt.
8. Der Grundsatz von Treu und Glauben als prägender Bestandteil der Beziehungen zwischen Verwaltung und Bürgern hat für uns einen hohen Stellenwert. Daher erwarten wir nach nunmehr über 6 Jahren endlich einen Bescheid, aus dem verbindlich hervorgeht, ob wir für die erfolgte Erschließung der Wiesenstraße noch weitere Zahlungen leisten müssen oder die Erstattung der damals zuviel gezahlten Vorausleistung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen





Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 3.1

Vorl.Nr.: M/2018/0353

Anlage Nr.: 10

Datum: 26.03.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	26.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Grundhafte Erneuerung von Ortsverbindungsstraßen

Mitteilungstext

Die Stadt Hennef beabsichtigt verschiedene Ortsverbindungsstraßen grundhaft zu erneuern. Es ist vorgesehen, die Maßnahmen nach den Förderrichtlinien für den kommunalen Straßenbau bei der Bezirksregierung anzumelden.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

1. Krabachtal (Oberscheid bis zur Stadtgrenze)
Die Gemeinde Eitorf bekundet Interesse sich mit dem Abschnitt von der Stadtgrenze bis zur Ortslage Wassack an der Maßnahme zu beteiligen.
2. Ortsverbindungsstraße Oberauel nach Bödingen
3. Bödinger Straße von der Lauthausener Straße (K 36) bis Ende der Bebauung
4. Ortsverbindungsstraße von Hollenbuch nach Hüchel
5. Ackerstraße (Ortsausgang Uckerath bis Ortseingang Hollenbusch)

Die Stadt Hennef wird hierzu einen Einplanungsantrag zur Förderung stellen. Maßnahmen der grundhaften Erneuerung sind nach derzeitigem Stand bis zu 60 Prozent förderfähig. Die Umsetzung ist frühestens ab 2020 vorgesehen.

Hennef (Sieg), den 26.03.2018

In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer